

Amtsblatt

für die

Gemeinde Rangsdorf



11. Jahrgang

Rangsdorf, 15.02.2013

Nr. 3

Seite 1

Inhalt

Seite

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | <i>Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf</i> | 2 – 5 |
|----|--|-------|

Herausgeber: Gemeinde Rangsdorf, Der Bürgermeister, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf

Das Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf erscheint nach Bedarf und kann zu den bekannten Öffnungszeiten in der Bibliothek der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, der Bibliothek im Ortsteil Groß Machnow, Dorfstraße 12 und in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf, Seebadallee 30 – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit eingesehen werden.

Einzelne Exemplare sind kostenfrei in der Gemeindeverwaltung Rangsdorf – Sachgebiet Öffentlichkeitsarbeit erhältlich, bei Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten.

Amtliche Bekanntmachungen

Wahlbekanntmachung zur Wahl des Landrates des Landkreises Teltow-Fläming am 24. März 2013
bzw. zur eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 14. April 2013

Korrigierte Bekanntmachung des Wahlleiters der Gemeinde Rangsdorf vom 14. Februar 2013

Diese Bekanntmachung ersetzt die Wahlbekanntmachung vom 05.02.2012.

Gemäß § 18 und § 42 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes zur o. g. Wahl bekannt:

I. Wahlzeit:

Die Stimmabgabe ist am Tag der **Hauptwahl (24.03.2013)** und am Tag der eventuell notwendig werdenden **Stichwahl (14.04.2013)** in der Zeit **von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** möglich.

II. Wahlverfahren:

1. Das Wahlrecht kann von einer wahlberechtigten Person nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
2. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist, es sei denn, sie ist im Besitz eines Wahlscheines – nähere Informationen unter „Nr. VI - Wahlscheine“.
3. Wahlberechtigte Personen, die Ihre Stimmabgabe zur Hauptwahl bzw. zur eventuell notwendig werdenden Stichwahl vollziehen möchten, haben ihre **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis oder Reisepass oder ein sonstiges gültiges Personaldokument mit Lichtbild** mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.
4. Die Wahlbenachrichtigungen sind bei der Hauptwahl der wahlberechtigten Person für die eventuell notwendig werdende Stichwahl wieder auszuhändigen. Bei der eventuell notwendig werdenden Stichwahl am 14.04.2013 sind sie einzubehalten.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wahlberechtigte Person erhält am Tag der Hauptwahl im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Gleiches gilt für die eventuell notwendig werdende Stichwahl am 14.04.2013.
6. Jede wahlberechtigte Person hat für die Hauptwahl bzw. für die eventuell notwendig werdende Stichwahl jeweils nur eine Stimme. Die Kennzeichnung auf dem Stimmzettel muss zweifelsfrei erfolgen.
7. Der amtlich hergestellte Stimmzettel enthält unter anderem die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und im dazu gehörenden Feld eines/r jeden Bewerbers/in einen Kreis für die Kennzeichnung. Für die eventuell notwendig werdende Stichwahl werden am 14.04.2013 gesonderte Stimmzettel mit den zwei Bewerbern/innen zur Verfügung gestellt, auf die die höchsten Stimmanteile entfallen sind.
8. Sie geben Ihre Stimme, durch ein in einen Kreis (im zum Bewerber gehörenden Feld) gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ab.
9. Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des Wahllokales oder in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem Zustand so in die für die Wahl vorgesehene Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden Personen nicht erkannt werden kann.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 11. Jahrgang / Nr. 3 vom 15.02.2013

10. Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmabgabe allein zu vollziehen, können sich einer Hilfsperson bedienen. Dem Wahlvorstand ist dies vor der Stimmabgabe anzuzeigen.

III. Wahlgebietseinteilung:

Für die Hauptwahl am 24.03.2013 als auch für die eventuell notwendig werdende Stichwahl am 14.04.2013 wurde ein Wahlkreis für das Wahlgebiet des Landkreises Teltow-Fläming gebildet.

Weiterhin erfolgte eine Neueinteilung der Wahlbezirke in der Gemeinde Rangsdorf. Hiermit ist ggf. eine Änderung der Ihnen bekannten Wahlbezirke (Wahllokale) verbunden. Auf Ihrer Wahlbenachrichtigungskarte finden Sie den Wahlbezirk (Wahllokal) in dem Sie Ihre Stimmabgabe vollziehen können. Wenn Sie in einem anderen Wahlbezirk des Wahlgebietes (Landkreis Teltow-Fläming) wählen möchten, benötigen Sie einen Wahlschein. Beachten Sie hierzu die Hinweise unter „Nr. VI – Wahlscheine“.

In der Gemeinde Rangsdorf sind folgende Wahlbezirke eingerichtet:

0001	–	Grundschule I – Aula, Clara-Zetkin-Straße 5a, 15834 Rangsdorf ¹⁾
0002	–	Kegelbahn Rangsdorf – Am See 2, 15834 Rangsdorf ²⁾
0003	–	Rathaus I, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf ¹⁾
0004	–	Jugendklub Joker, Pramsdorfer Weg 1, 15834 Rangsdorf ¹⁾
0005	–	FIZ – Familie im Zentrum, Jütenweg 3, 15834 Rangsdorf ²⁾
0006	–	DRK Kita Waldhaus, Thomas-Müntzer-Weg 3, 15834 Rangsdorf ¹⁾
0007	–	Oberschule I – Aula, Großmachnower Straße 4, 15834 Rangsdorf ¹⁾
0008	–	Anglerheim Kiessee, Bergstraße 94, 15834 Rangsdorf ²⁾
0009	–	Gutshaus Groß Machnow – Aula, Dorfstraße 12, 15834 Rangsdorf ¹⁾
0010	–	Bürgertreff Klein Kienitz, Kienitzer Dorfstraße 14, 15834 Rangsdorf ²⁾

1) der Zugang zum Wahllokal ist barrierefrei

2) der Zugang zum Wahllokal ist nicht barrierefrei

IV. Wählerverzeichnis

1. Das Wählerverzeichnis für die o. g. Wahl wird an folgenden Tagen und zu folgenden Zeiten

Montag,	den 25.02.2013	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag,	den 26.02.2013	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch,	den 27.02.2013	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Donnerstag,	den 28.02.2013	9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag,	den 01.03.2013	9:00 – 12:00 Uhr

im Wahlbüro der

Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf (1. Obergeschoss, Zimmer 1.10)

für wahlberechtigte Personen zur Einsichtnahme bereitgehalten.

2. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie vorab Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von wahlberechtigten Personen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.
3. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist über den Computer möglich.

Wählen darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

V. Wahlbenachrichtigungen

1. Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens 24.02.2013 eine Wahlbenachrichtigung** für die o. g. Hauptwahl und für die etwa notwendig werdende Stichwahl. In der Wahlbenachrichtigung ist der Wahlbezirk (das zuständige Wahllokal) genannt, in dem die Stimmabgabe erfolgen muss.
2. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein oder wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann/muss bis zum **08.03.2013 bis 12:00 Uhr** bei der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30 (Wahlbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 1.10) Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

VI. Wahlscheine

1. Wer einen Wahlschein für die o. g. Wahl besitzt, kann am Wahltag seine Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk (Wahllokal) des Wahlgebietes (Landkreis Teltow-Fläming) vollziehen.
2. **Wahlscheine** werden **frühestens ab dem 01.03.2013** ausgestellt.
3. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
 - eine **in** das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - eine **nicht in** das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
 - a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist oder die Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat oder
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder Einspruchsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses entstanden ist oder
 - c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Wahlbehörde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
4. Wahlscheine können bei Vorliegen der unter VI. Nr. 3 genannten Voraussetzungen bis zum **22.03.2013, 18:00 Uhr** im Wahlbüro der Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30 (1. Obergeschoss, Zimmer 1.10) mündlich, aber nicht fernmündlich oder schriftlich beantragt werden.
5. Es besteht auch die Möglichkeit den Wahlscheinantrag **online** zu stellen. Den entsprechenden Link finden Sie ab dem 28.02.2013 unter www.rangsdorf.de.
6. In Ausnahmefällen, z. B. bei nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann auf Antrag noch bis zum 24.03.2013 (Wahltag), 15:00 Uhr ein Wahlschein ausgestellt werden.
7. Der Wahlschein bzw. die Briefwahlunterlagen können bei der Wahlbehörde persönlich nach Vorlage eines gültigen Personaldokuments abgeholt werden. An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlscheine und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. In allen übrigen Fällen werden die Unterlagen per Kurier oder durch die Deutsche Post AG überbracht.
8. Verlorene Wahlscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein oder Stimmzettel nicht zugegangen sind, kann ihr bis zum Wahltag, 15:00 Uhr ein neuer Wahlschein oder Stimmzettel von der Wahlbehörde ausgegeben werden.

Amtsblatt für die Gemeinde Rangsdorf / 11. Jahrgang / Nr. 3 vom 15.02.2013

9. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte nur vor einem anderen Wahlvorstand wählen will, so erhält er **mit dem Wahlschein zugleich die Briefwahlunterlagen**, bestehend aus:
- einem amtlichen Stimmzettel (blau) – bei der Stichwahl (orange),
 - einem amtlichen Wahlumschlag (innerer, blauer Umschlag) – bei der Stichwahl (orange),
 - einem amtlichen Wahlbriefumschlag (äußerer, roter Umschlag) – bei der Stichwahl (grau),
 - einem Merkblatt für die Briefwahl
10. Für die Stimmabgabe auf dem Stimmzettel gelten die Hinweise unter „II Nr. 3 – 6“. Die Stimmabgabe muss weiterhin von der wahlberechtigten Person persönlich erfolgen. Hiervon ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, die Stimmabgabe allein zu vollziehen. Diese können sich einer Hilfsperson bedienen. Die Hilfsperson hat dann die Versicherung an Eides statt darüber durch Unterschrift abzugeben, dass Sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.
11. Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den **verschlossenen Wahlbrief** (äußerer, größerer Umschlag) **mit dem ausgefüllten und unterzeichneten Wahlschein und dem verschlossenen Wahlumschlag** (innerer, kleinerer Umschlag) **mit dem darin enthaltenen Stimmzettel so rechtzeitig an die angegebene Stelle** (Kreiswahlleiterin, Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde) **absenden**, das der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.
12. Der Wahlbrief wird in der Bundesrepublik Deutschland durch die Deutschen Post AG ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist der Wahlbrief ausreichend zu frankieren.

Eine Zustellung am Samstag und Sonntag vor dem jeweiligen Wahltag erfolgt nicht!

13. Die Abgabe des Wahlbriefes in der Ausgabestelle (Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf) ist bis zum jeweiligen Wahltag bis 15:00 Uhr möglich. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr zur Kreiswahlleiterin befördert und können somit nicht mehr berücksichtigt werden.
14. Der Versand von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für die eventuell notwendig werdende Stichwahl am 14.04.2013 wird erst nach Feststellung der Notwendigkeit, frühestens ab dem 28.03.2013 erfolgen.
15. Die Briefwahlvorstände treten an den Wahltagen jeweils um 16:00 Uhr im Kreishaus Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2, 14943 Luckenwalde zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

gez.
Nico Lamprecht
Wahlleiter der Gemeinde Rangsdorf